



NR. 15/2023

15.09.2023

**1. Änderung der
Zugangs- und Zulassungssatzung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische
Sozialarbeit“ der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)* und der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Coburg (HS Coburg)**

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen und in der Fassung vom 21.07.2023 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 05.09.2023 bestätigt.

Übersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassung

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Feststellung des Punktwertes der Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 2 a - d

Präambel

Der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) hat am 13.12.2022 mit Zustimmung des Fakultätsrates der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (HS Coburg) auf seiner Sitzung am 16.12.2022 die 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ gemäß § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ an der ASH Berlin und an der HS Coburg. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 2 BerLHG.
- (2) Diese Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin sowie die studiengangsspezifische Studien- bzw. Prüfungsordnung (SPO-Klinsa) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studierenden dieses Studiengangs werden gemäß der Kooperationsvereinbarung an beiden Hochschulen immatrikuliert.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (Vollzeit) oder eine entsprechend längere berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit. Bei Absolvent_innen von dualen Studiengängen wird die berufliche Praxis, die im Rahmen des dualen Studiengangs absolviert wurde als ein Jahr Berufspraxis in Vollzeit für die Zulassung anerkannt. Im Falle eines Abschlusses, dem eine Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde liegt, müssen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) Bewerber_innen müssen weiterhin einen Vertrag über eine den Anforderungen des Studienplans entsprechende Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden oder zumindest die verbindliche Inaussichtstellung eines solchen Vertrages nachweisen.
- (3) Über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste. Die Kommission setzt sich aus den wissenschaftlichen und stellvertretenden wissenschaftlichen Leitungen des Studiengangs zusammen, die in der Gemeinsamen Kommission (GK) des Studiengangs vertreten sind. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird jeweils auf 25 Studienplätze festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (3) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.
- (4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung im Rahmen eines Auswahlverfahrens gemäß § 4 dieser Satzung.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt, soweit das Teilnahmeentgelt dieses Studiengangs entrichtet worden ist. Die Höhe des Teilnahmeentgeltes wird gemäß der Kooperationsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen der ASH Berlin und der HS Coburg festgelegt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerber_innen für diesen Studiengang getroffen.
- (2) Über die Auswahl der Bewerber_innen entscheidet die Auswahlkommission (§ 2, Absatz 5 dieser Satzung) gemäß der nach § 5 dieser Satzung zu bildenden Rangliste.
- (3) Alle in Betracht kommenden Bewerbungen werden durch die Studiengangskoordination sowie die wissenschaftlichen Leitungen des Studiengangs geprüft. Diese sind zudem für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung, Dokumentation und Auswertung des Verfahrens verantwortlich.
- (4) Der Grad der Eignung der Bewerber_innen für den gewählten Studiengang bemisst sich vorrangig nach der fachlichen Relevanz und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Dauer und Einschlägigkeit der Berufserfahrung sowie der Qualität des Motivationsschreibens. Die Gewichtung der Kriterien erfolgt anhand eines abgestuften Punktesystems, vgl. Anlage zu § 5.

§ 5 Gewichtung der Kriterien sowie Rangliste zur Auswahlentscheidung

- (1) Das Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 2 mittels eines Punktesystems gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grund gelegt:
 - (a) fachlich relevanter Hochschulabschluss (28%),
 - (b) berufliche Erfahrung: bisherige und aktuelle Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Feld Klinischer Sozialarbeit sowie Qualität und Einschlägigkeit der Berufspraxis (57%),

- (c) Motivationsschreiben (9%),
- (d) Internationale Erfahrungen (6%).

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

- (1) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden gemäß der Kooperationsvereinbarung durch die HS Coburg erstellt und versandt.
- (2) Es finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hochschulrechtliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

Soweit der_ die Bewerber_in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 8 Akteneinsicht

- (1) Ein Antrag auf Akteneinsicht kann von dem_ der Bewerber_in innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens an der HS Coburg gestellt werden.
- (2) Der von der HS Coburg bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin ASH Berlin

Anlage: Feststellung des Punktwertes der Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 2 a-d

A – ABSCHLUSSNOTE DES 1. HOCHSCHULABSCHLUSSES (maximal 2 Punkte)

0 = schlechter als 2,0

1 = 2,0 bis 1,4

2 = besser als 1,4

B – FACHLICH RELEVANTER ABSCHLUSS (maximal 3 Punkte)

0 = fachfremder Abschluss

1 = fachlich mäßig relevant (Philosophie / Theologie / Politikwissenschaften / Lehramt)

2 = fachlich relevant (Psychologie / Pädagogik)

3 = fachlich in hohem Maße relevant (Soziale Arbeit / Sozialpädagogik)

C – MOTIVATIONSSCHREIBEN (maximal 1,5 Punkte)

1. Beweggründe sich für diesen weiterbildenden Masterstudiengang zu entscheiden

0 = a. Beweggründe sind kaum erkennbar

0,25 = b. Beweggründe sind zufriedenstellend erkennbar

0,5 = c. Beweggründe sind sehr gut erkennbar

2. Beschreibung der eigenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen

0 = a. Kompetenzen sind kaum erkennbar

0,25 = b. Kompetenzen sind zufriedenstellend erkennbar

0,5 = c. Kompetenzen sind sehr gut erkennbar

3. Bezugnahme auf die Spezifik der Klinischen Sozialarbeit

0 = a. Bezugnahme ist kaum erkennbar

0,25 = b. Bezugnahme ist zufriedenstellend erkennbar

0,5 = c. Bezugnahme ist sehr gut erkennbar

D – DAUER DER BERUFSPRAXIS (maximal 3 Punkte)

1 = ab 1 bis 2 Jahre

2 = mehr als 2 bis unter 6 Jahre

3 = 6 Jahre oder mehr

E - RELEVANZ DER BERUFSPRAXIS (maximal 3 Punkte)

1 = ausreichend

2 = zufriedenstellend bis gut

3 = sehr gut

F - FORT- UND WEITERBILDUNGEN - UMFANG UND EINSCHLÄGIGKEIT
(maximal 2 Punkte)

0 = nicht vorhanden

1 = gut

2 = sehr gut

G - AKTUELLES ARBEITSFELD - EINSCHLÄGIGKEIT (maximal 2 Punkte)

1 = gut

2 = sehr gut

H - INTERNATIONALE ERFAHRUNGEN (maximal 1 Punkt)

0 = nicht vorhanden

0,5 = 3 Jahre Auslandsaufenthalt z.B. zum Spracherwerb oder 1 Jahr Studium, Beruf, Praktikum in einem fachunspezifischen Bereich

1 = ab 1 Jahr Auslandsaufenthalt mit einschlägigem Studium, Beruf, Praktikum